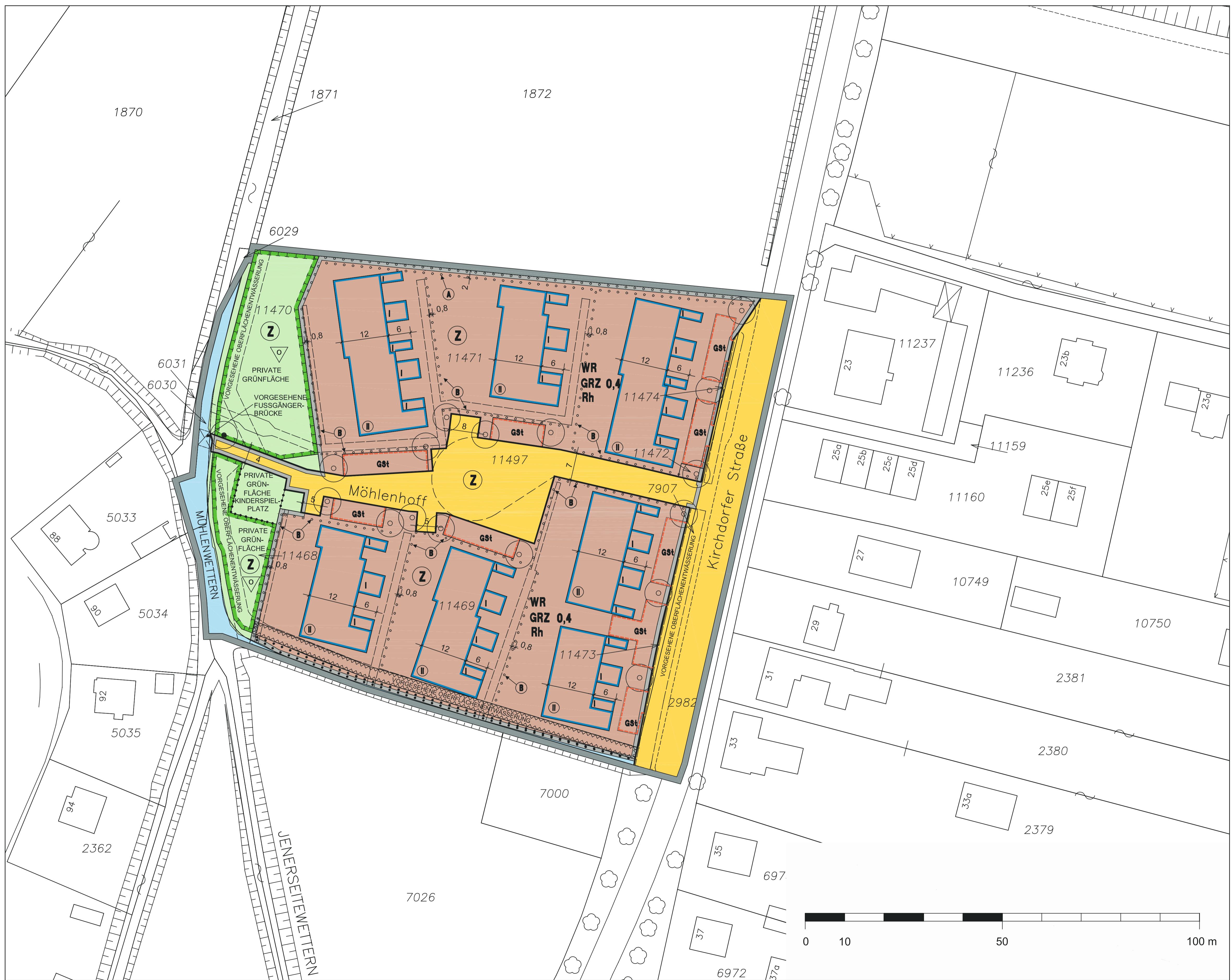


Vorhabenbezogener Bebauungsplan
Wilhelmsburg 80

Festsetzungen

	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes
	Reines Wohngebiet
	GRZ 0,4
	I
	II
	Rh
	Baugrenze
	Gst
	Fläche für Gemeinschaftsstellplätze
	Umgrenzung der Grundstücke, denen Flächen mit landschaftspflegerischen Ausgleichsmaßnahmen zugeordnet sind
	Zuordnung zusammengehöriger Flächen
	Straßenverkehrsfläche
	Straßenbegrenzungslinie
	Grünfläche
	Abgrenzung unterschiedlicher Festsetzungen
	Umgrenzung der Fläche, die von der Bebauung freizuhalten ist
	Fläche zum Anpflanzen von Hecken
	z.B. (A)
	Besondere Festsetzung in § 2
	Umgrenzung der Fläche für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern
	Anpflanzung von Einzelbäumen
	Erhaltung von Einzelbäumen
	Umgrenzung der Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft
	Obstwiese
	Nachrichtliche Übernahmen
	Wasserfläche
	Kennzeichnung
	Begrenzung der unverbindlichen Vormerkung



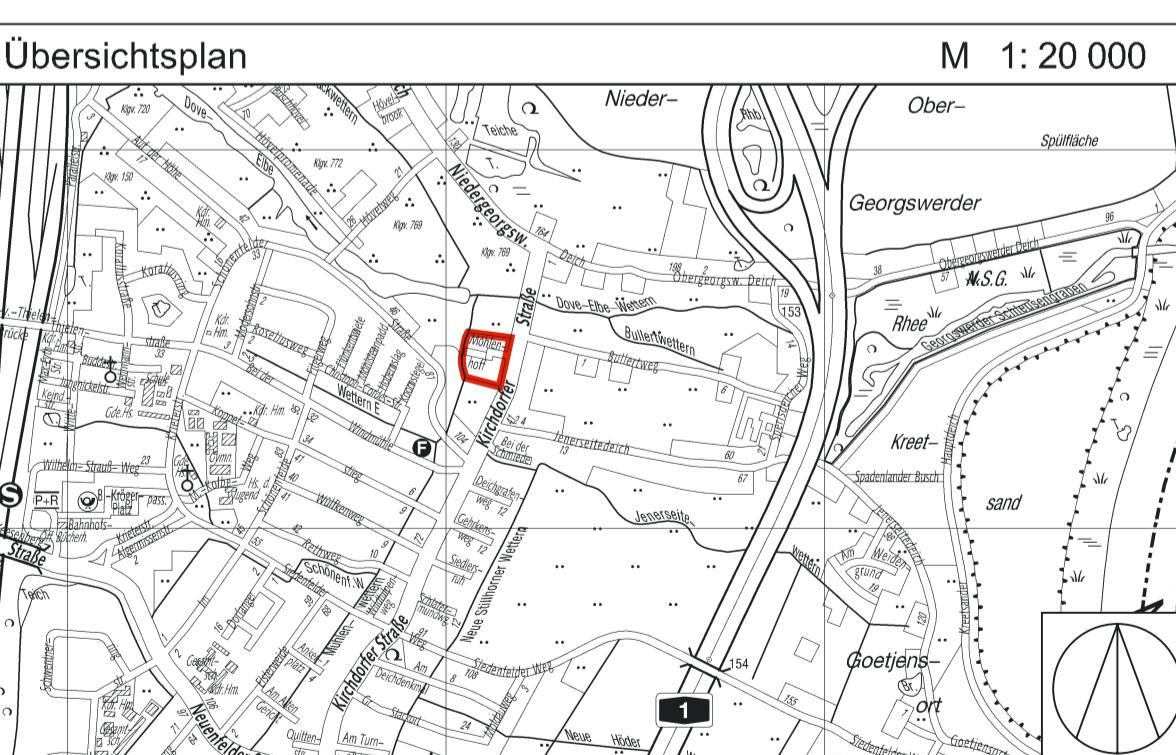
Hinweise

Maßgebend ist die Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S.133), zuletzt geändert am 22. April 1993 (BGBl. I S. 466,479).

Längenmaße in Metern.

Der Kartenausschnitt (Digitale Stadtgrundkarte) entspricht für den Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans dem Stand von August 2005.

Gesetz / Verordnung siehe Rückseite



FREIE UND HANSESTADT HAMBURG

Vorhabenbezogener
Bebauungsplan
Wilhelmsburg 80
Maßstab 1:500 (im Original)

Bezirk Harburg

Ortsteil 713

Verordnung

über den Bebauungsplan Wilhelmsburg 80

Vom 30. September 2005
(HmbGVBl. S. 414)

Auf Grund von § 10 in Verbindung mit § 12 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2415), zuletzt geändert am 21. Juni 2005 (BGBl. I S. 1818, 1820), in Verbindung mit § 3 Absatz 1 und § 5 Absatz 1 des Bauaufsichtsgesetzes vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 180), November 1999 (HmbGVBl. S. 271), geändert am 6. September 2004 (HmbGVBl. S. 356), § 6 Absätze 4 und 5 des Hamburgischen Naturschutzgesetzes in der Fassung vom 7. August 2001 (HmbGVBl. S. 281), zuletzt geändert am 20. April 2005 (HmbGVBl. S. 146), sowie § 1 Absatz 2 und § 3 Absatz 2 der Weiterübertragungsverordnung-Bau vom 28. Juni 2000 (HmbGVBl. S. 134), geändert am 1. Februar 2005 (HmbGVBl. S. 21), wird verordnet:

§ 1

1. Stellplätze sind nur auf den festgesetzten Flächen für Gemeinschaftstellplätze zulässig.
2. Innerhalb der Fläche, die von der Bebauung freizuhalten ist, sind in einer Breite von 3 m, gemessen von der Böschungsoberkante, Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen sowie Bepflanzungen unzulässig.

(1) Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Wilhelmsburg 80 für den Geltungsbereich zwischen Mühlenwettern und Kirchdorfer Straße (Bezirk Harburg, Ortsteil 713) wird festgestellt.

Das Gebiet wird wie folgt begrenzt:

Mühlenwettern – West- und Nordgrenze des Flurstücks 7908 der Gemarkung Wilhelmsburg – Kirchdorfer Straße – Südgrenze des Flurstücke 7907 und 7908 der Gemarkung Wilhelmsburg.

(2) Das maßgebliche Stück des vorhabenbezogenen Bebauungsplans und die ihm beigegebene Begründung werden beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

(3) Es wird auf Folgendes hingewiesen:

Ein Abdruck des Plans und die Begründung können beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrücke beim Bezirksamt vorhanden sind, können sie gegen Kostenersatzturmen erworben werden.

2. Wird diese Verordnung nach § 12 Absatz 6 des Baugesetzbuchs aufgehoben, weil der dem Plan zugrundliegende vorhabenbezogene Bebauungsplan nicht innerhalb der nach § 214 Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Frist durchgeführt wurde oder der Träger des Vorhabens ohne Zustimmung nach § 12 Absatz 5 Satz 1 des Baugesetzbuchs gewechselt hat und Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die Durchführung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans innerhalb der genannten Frist gefährdet ist, können keine Ansprüche geltend gemacht werden. Wird die Verordnung aus anderen als den in Satz 1 genannten Gründen aufgehoben, kann innerhalb der nach § 39 bis 42 des Baugesetzbuchs bezeichneten Voraussetzungen Entscheidung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt werden. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 des Baugesetzbuchs bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

3. Unbeachtlich sind

a) eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 3 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und

c) nach § 214 Absatz 3 Satz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Mängel der Abwägungsvergangen,

wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dem In-Kraft-Treten des Bebauungsplans schriftlich gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

§ 2

Für die Ausführung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans gelten nachstehende Vorschriften:

§ 3

Für das Plangebiet werden die bisher bestehenden Bebauungspläne aufgehoben.

Für die Ausführung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans gelten nachstehende Vorschriften: